

## **I. Angaben des Vorhabenträgers zur Vorbereitung der Vorprüfung gem. Anlage 2 UVPG**

### **I.1 Eine Beschreibung des Vorhabens, insbesondere**

#### **I.1.1 der physischen Merkmale des gesamten Vorhabens und, soweit relevant, der Abrissarbeiten,**

Nach der bisher erfolgten Erstaufforstung von etwa 17,62ha in der Gemarkung Vehlgest, sollen ab Herbst 2024 weitere Maßnahmen auf einer Fläche von 2,2651ha stattfinden. Nach der Vorbereitung mit einem Forstpflug ist die Pflanzung heimischer und standortangepasster Laub- und Nadelgehölze vorgesehen. Diese werden per Hand verpflanzt. Zum Schutz vor Wildverbiss werden auf vier von sechs Flächen Forstzäune aus Drahtgeflecht errichtet bzw. bestehende Zäunungen versetzt. Nach dem Erreichen einer gesicherten Kultur, werden diese rückstandslos beseitigt. Da überwiegend schnellwachsende Baumarten gepflanzt werden, ist mit einem raschen Erreichen dieses Zeitpunktes zu rechnen.

#### **I.1.2 des Standorts des Vorhabens und der ökologischen Empfindlichkeit der Gebiete, die durch das Vorhaben beeinträchtigt werden können.**

Es handelt sich um bisher landwirtschaftlich genutzte Flächen auf ertragsschwachen Standorten. Diese sind teilweise durch trockenen Sandboden geprägt, der keine gewinnbringende landwirtschaftliche Nutzung ermöglicht. Die Grünlandbereiche sind überwiegend von feuchten Senken durchzogen oder von ihnen umschlossen, sodass eine Befahrung durch landwirtschaftliche Maschinen nur bedingt möglich ist und den Boden meist stark verwundet. Der Aufwuchs ist durch eine sehr schlechte Qualität nicht als Grünfutter geeignet. Die ökologische Empfindlichkeit der vorgesehenen Aufforstungsflächen ist als gering einzuschätzen. Im jeweiligen Biotop sind stets nur kleine Anteile der gesamten Lebensraumgemeinschaft von der Erstaufforstung betroffen, sodass große Teile der einzelnen Feldblöcke mit den vorhandenen Pflanzengesellschaften in ihrer Form erhalten bleiben.

### **I.2 Eine Beschreibung der Schutzgüter, die von dem Vorhaben erheblich beeinträchtigt werden können.**

Es werden keine Schutzgüter erheblich beeinträchtigt. Durch die Aufforstung mit verschiedenen standortangepassten Gehölzen wird die pflanzliche Biodiversität im Gebiet erhöht, sodass auch mit einem Anstieg der Faunenvielfalt auf der Fläche zu rechnen ist. Die Eigenschaft als Brut- und Nahrungshabitat sowie als Sichtschutz zu stark frequentierten Spurbahn- und Feldwegen führt eine Aufwertung des Lebensraums für zahlreiche Tier- und vor allem Vogelarten herbei. Bei der Planung der Flächenkulisse fanden Belange des Landschafts-, Vogel und Gewässerschutzes Berücksichtigung.

### **I.3 Eine Beschreibung der möglichen erheblichen Auswirkungen des Vorhabens auf die betroffenen Schutzgüter infolge**

#### **I.3.1 der erwarteten Rückstände und Emissionen sowie gegebenenfalls der Abfallerzeugung,**

Es sind keine Auswirkungen durch Rückstände und Emissionen zu erwarten. Das anfallende Drahtgeflecht wird nach der notwendigen Dauer rückstandslos entfernt. Unbehandelte Holzpfähle können zur Verrottung auch nach dem Zaunrückbau im Gelände verbleiben. Anfallender Kleinabfall bei der Pflanzung wird restlos von den Flächen entfernt.

#### **I.3.2 der Nutzung der natürlichen Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt.**

Es findet eine Flächen- und Bodennutzung zu Aufforstungszwecken statt. Negative Auswirkungen sind hierbei nicht zu erwarten. Die restlichen Ressourcen werden nicht aktiv genutzt und es wird angestrebt, diese durch das Vorhaben positiv zu beeinflussen. Die mit der Aufforstung einhergehende Beschattung und Bodenbedeckung kann Erosion und Austrocknung der Sandstandorte vorbeugen und die ökologische Wertigkeit durch das verbesserte Flächenklima steigern. Die Auswirkungen auf das Wasserrückhaltevermögen sowie das Abflussverhalten im Polder wurden im Rahmen des beigefügten hydr. Gutachtens untersucht und als gering eingestuft.

## II. Kriterien für die Vorprüfung im Rahmen einer Umweltverträglichkeitsprüfung gem. Anlage 3 UVPG

<b>II.1 Merkmale der Vorhaben</b> Die Merkmale eines Vorhabens sind insbesondere hinsichtlich folgender Kriterien zu beurteilen:	
II.1.1	Größe und Ausgestaltung des gesamten Vorhabens und, soweit relevant, der Abrissarbeiten, Erstaufforstungen bis 2024 im Poldergebiet: 17,6203ha beantragte Erstaufforstungen ab 2024: 2,2651ha neue Gesamtfläche im Poldergebiet: 19,88543ha
II.1.2	Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten, Es besteht ein räumlicher Zusammenhang zu bereits durchgeführten Erstaufforstungsmaßnahmen in der Gemarkung Vehlgest
II.1.3	Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Es findet eine Flächen- und Bodennutzung zu Aufforstungszwecken statt. Die restlichen Ressourcen werden nicht aktiv genutzt und es wird angestrebt, diese sowie die biologische Vielfalt durch das Vorhaben positiv zu beeinflussen. Der Wasserrückhalt wird nicht maßgeblich beeinflusst.
II.1.4	Erzeugung von Abfällen im Sinne von § 3 Absatz 1 und 8 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes, Es fallen keine Abfälle außer das Restmaterial nach Rückbau des Drahtgeflechtes an. Dieses wird wiederverwendet oder fachgerecht entsorgt.
II.1.5	Umweltverschmutzung und Belästigungen, Es findet eine störungsarme Pflanzung per Hand statt. Lediglich beim Zaunbau und der Flächenvorbereitung kommen kurzweilig Maschinen zum Einsatz. Die Kulturpflege erfolgt ein- bis zweimal jährlich mittels Freischneider. Sensible Bereiche wie Horstschutzzonen sind von diesen kurzfristigen Störungen nicht betroffen.
II.1.6	Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen, die für das Vorhaben von Bedeutung sind, einschließlich der Störfälle, Unfälle und Katastrophen, die wissenschaftlichen Erkenntnissen zufolge durch den Klimawandel bedingt sind, insbesondere mit Blick auf: Es können Trockenschäden an Pflanzen anfallen, die durch Nachpflanzungen ausgeglichen werden. Ebenso können Hochwasserereignisse die Flächen zeitweise überfluten. In den hierfür anfälligen, tiefer gelegenen Grünlandbereichen werden ohnehin nur Weichgehölze gepflanzt, die an hohe Wasserstände angepasst sind.
II.1.6.1	verwendete Stoffe und Technologien, standortangepasstes Pflanzgut, Drahtgeflecht als Verbisschutz, ggf. biologische Verbisschutzmittel
II.1.6.2	die Anfälligkeit des Vorhabens für Störfälle im Sinne des § 2 Nummer 7 der Störfall-Verordnung, insbesondere aufgrund seiner Verwirklichung innerhalb des angemessenen Sicherheitsabstandes zu Betriebsbereichen im Sinne des § 3 Absatz 5a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, nicht betroffen
II.1.7	Risiken für die menschliche Gesundheit, z. B. durch Verunreinigung von Wasser oder Luft. sind nicht gegeben – die Pflanzung von überwiegend Laubgehölzen soll einen Beitrag zur langfristigen CO <sup>2</sup> -Bindung leisten und die Luftqualität verbessern.
<b>II.2 Standort der Vorhaben</b> Die ökologische Empfindlichkeit eines Gebiets, das durch ein Vorhaben möglicherweise beeinträchtigt wird, ist insbesondere hinsichtlich folgender Nutzungs- und Schutzkriterien unter Berücksichtigung des Zusammenwirkens mit anderen Vorhaben in ihrem gemeinsamen Einwirkungsbereich zu beurteilen:	
II.2.1	bestehende Nutzung des Gebietes, insbesondere als Fläche für Siedlung und Erholung, für land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzungen, für sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen, Verkehr, Ver- und Entsorgung (Nutzungskriterien), ausschließlich landwirtschaftliche Nutzung als Acker- oder Grünlandflächen. Eine gewinnbringende, intensive Landnutzung ist durch die schwer bewirtschaftbaren Böden durch zu nasse Senken oder zu trockenen Sand schwer möglich. Daher wird eine Umwandlung durch Aufgabe der jährlichen Nutzung zu Gunsten der Tier- und Pflanzenwelt sowie der Schonung des Bodens angestrebt.
II.2.2	Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der Es handelt sich um eine naturnahe Maßnahme, die die Biodiversität auf der Fläche erhöhen sowie Erosion und Austrocknung mindern soll.

	<p>natürlichen Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Landschaft, Wasser, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, des Gebiets und seines Untergrunds (Qualitätskriterien),</p>	<p>Ökologisch wertvolle Bereiche wurden in der Planung ausgespart, sodass nur qualitativ und ökologisch schwache Standorte aufgeforstet werden. Durch die anteilige Aufforstung mit weiterem Verbleib größerer Teile des Acker- und Grünlandbewuchses, können die bestehenden Lebensraumgesellschaften weiter existieren. Die neue Strukturierung bringt zusätzliche Vielfalt auf den ausgewählten Teilbereichen und schafft neue Biotope.</p>
II.2.3	<p>Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung folgender Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes (Schutzkriterien):</p>	
II.2.3.1	<p>Natura 2 000-Gebiete nach § 7 Absatz 1 Nummer 8 des Bundesnaturschutzgesetzes,</p>	<p>SPA "Untere Havel und Schollener See" Nr. SPA0003LSA</p> <p>Die Offenhaltung von Rast- und Nahrungsplätzen wichtiger Zugvogelarten wird berücksichtigt. Es werden nur Teilbereiche von landwirtschaftlichen Flächen aufgeforstet, die sich in unmittelbarer Nähe zu bereits vorhandenen Bewuchsstrukturen befinden. Somit wird die Schaffung zusätzlicher Sichtunterbrechungen im Sinne der Rastvögel vermieden.</p> <p>Gleichzeitig findet eine Lebensraumverbesserung für Tiere der halboffenen Landschaft statt und die biologische Vielfalt wird gefördert.</p>
II.2.3.2	<p>Naturschutzgebiete nach § 23 des Bundesnaturschutzgesetzes, soweit nicht bereits von Nummer 2.3.1 erfasst,</p>	<p>nicht betroffen</p>
II.2.3.3	<p>Nationalparke und Nationale Naturmonumente nach § 24 des Bundesnaturschutzgesetzes, soweit nicht bereits von Nummer 2.3.1 erfasst,</p>	<p>nicht betroffen</p>
II.2.3.4	<p>Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete gemäß den §§ 25 und 26 des Bundesnaturschutzgesetzes,</p>	<p>LSG „Untere Havel“ Nr. 0006LSA</p> <p>Die Landschaft wird durch eine Steigerung der biologischen und strukturellen Vielfalt aufgewertet. Die Schaffung von Sichtunterbrechungen zu wichtigen Nahrungs- und Ruheflächen begünstigt eine störungsarme Nutzung der Natur durch Wanderer und Radfahrer auf vorhandenen Wegen.</p>
II.2.3.5	<p>Naturdenkmäler nach § 28 des Bundesnaturschutzgesetzes,</p>	<p>nicht betroffen</p>
II.2.3.6	<p>geschützte Landschaftsbestandteile, einschließlich Alleen, nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes,</p>	<p>nicht betroffen</p>
II.2.3.7	<p>gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 des Bundesnaturschutzgesetzes,</p>	<p>nicht betroffen</p>
II.2.3.8	<p>Wasserschutzgebiete nach § 51 des Wasserhaushaltsgesetzes, Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Absatz 4 des Wasserhaushaltsgesetzes, Risikogebiete nach § 73 Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes sowie Überschwemmungsgebiete nach § 76 des Wasserhaushaltsgesetzes,</p>	<p>Überschwemmungsgebiet, Lage der Flächen im Flutungspolder</p> <p>Gemäß angehängtem hydrologischem Gutachten findet keine nennenswerte Beeinträchtigung des Wasserrückhalts durch die Maßnahmen statt.</p>
II.2.3.9	<p>Gebiete, in denen die in Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind,</p>	<p>nicht betroffen</p>
II.2.3.10	<p>Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte im Sinne des § 2 Absatz 2 Nummer 2 des Raumordnungsgesetzes,</p>	<p>nicht betroffen</p>

<p>II.2.3.11 in amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind.</p>	<p>nicht betroffen</p>
<p><b>II.3 <u>Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen</u></b> Die möglichen erheblichen Auswirkungen eines Vorhabens auf die Schutzgüter sind anhand der unter den Nummern 1 und 2 aufgeführten Kriterien zu beurteilen; dabei ist insbesondere folgenden Gesichtspunkten Rechnung zu tragen:</p>	
<p>II.3.1 der Art und dem Ausmaß der Auswirkungen, insbesondere, welches geographische Gebiet betroffen ist und wie viele Personen von den Auswirkungen voraussichtlich betroffen sind,</p>	<p>Der Naturraum wird durch die Schaffung, Verbindung und Erweiterung von Waldstrukturen und die Einbringung verschiedener Baum- und Straucharten verändert. Dies wirkt sich auf die Vielfalt der Flora und Fauna aus. Menschen sind insofern betroffen, dass einige Freiflächen durch entstehende Sichtunterbrechungen nicht mehr vollständig von Wegen einsehbar sind. Dies kommt der Ruhe der dort vorhandenen Tier- und Vogelarten zu Gute. Zeitgleich wird das Landschaftsbild durch strauchreiche Waldränder mit einem Anstieg der Zahl von Insekten und Singvögeln verbessert, was auch der Erholungsfunktion für Freizeitnutzer gerecht wird.</p>
<p>II.3.2 dem etwaigen grenzüberschreitenden Charakter der Auswirkungen,</p>	<p>nicht betroffen</p>
<p>II.3.3 der Schwere und der Komplexität der Auswirkungen,</p>	<p>einfache, positiv zu bewertende naturräumliche Auswirkungen</p>
<p>II.3.4 der Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen,</p>	<p>Die unter II.3.1 genannten Auswirkungen treten ein.</p>
<p>II.3.5 dem voraussichtlichen Zeitpunkt des Eintretens sowie der Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit der Auswirkungen,</p>	<p>Der Naturraum wurde mit dem Beginn der ersten Aufforstungen im Jahr 2021 beeinflusst, was sich jährlich mit steigender Flächenanzahl fortsetzte. Die neu anzulegenden Erstaufforstungen werden ebenfalls mit dem Pflanzbeginn einen Einfluss auf die Erscheinung der Flächen nehmen. Mit der Abnahme als gesicherte Kultur ist die einmalige Umwandlung von Acker und Grünland in Wald abgeschlossen. Danach setzt sich das Wachstum der Bäume fort, wobei keine Ausdehnung der Flächengröße erfolgt.</p>
<p>II.3.6 dem Zusammenwirken der Auswirkungen mit den Auswirkungen anderer bestehender oder zugelassener Vorhaben,</p>	<p>Ein Teil der durchgeführten Erstaufforstungen steht in Verbindung mit dem Verlust von Naturraum durch das Bauvorhaben „Süderweiterung“ der Firma Graepel Seehausen GmbH&amp;Co.KG, welcher durch die betroffenen Aufforstungsflächen kompensiert werden soll. Die nicht als Waldersatz anerkannten Aufforstungsflächen bilden einen räumlichen Zusammenhang untereinander und bieten somit Trittsteine in der Landschaft, schaffen eine Biotopvernetzung und belassen dennoch einen Großteil der dazwischen befindlichen Grünland- und Ackerflächen in ihrer ursprünglichen Form.</p>
<p>II.3.7 der Möglichkeit, die Auswirkungen wirksam zu vermindern.</p>	<p>nicht notwendig</p>